

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Rechtsgrundlagen/Allgemeines

- 1.1 Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Veranstalter gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Kunde erkennt diese hiermit ohne Einschränkungen an und bestätigt mit seiner Unterschrift, von diesen Kenntnis genommen zu haben.
- 1.2 Der Veranstalter erbringt keine Gesamtheit touristischer Hauptleistungen i.S.d. §§ 651a ff. BGB (Vorschriften über den Pauschalreisevertrag) und ist daher nicht als Pauschalreiseveranstalter anzusehen.
- 1.3 Gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB gelten diese Vertragsbedingungen auch für künftige Verträge und zwar auch dann, wenn auf sie vom Veranstalter bei Vertragsschluss nicht nochmals ausdrücklich in Bezug genommen oder für anwendbar erklärt wurden. Bei Verträgen mit Unternehmern haben deren Geschäftsbedingungen keine Gültigkeit und zwar auch dann nicht, wenn sie vom Unternehmer bei der Auftragserteilung ausdrücklich für anwendbar erklärt werden.

2. Anmeldung/Bestätigung

- 2.1 Mit seiner schriftlichen, fernmündlichen oder elektronischen Anmeldung bietet der Kunde dem Veranstalter den Abschluss eines Vertrages verbindlich an.
- 2.2 Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass der Veranstalter dem Kunden die Buchung schriftlich bestätigt.
- 2.3 Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

3. Leistungen/Leistungsänderungen

- 3.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistung ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (siehe Internet, Katalog, Flyer etc.) sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Buchungs-/Auftragsbestätigung. Der Vertrag bedarf der Schriftform, dies gilt auch für die Abdingbarkeit des Schriftformerfordernisses.
- 3.2
- 3.3 Nebenabreden, die den Umfang der in der Buchungsbestätigung festgelegten vertraglichen Leistung verändern, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 3.4 Soweit der Veranstalter neben den vertraglich vereinbarten Leistungen zusätzliche Leistungen, insbesondere Ausflüge, Beförderungen, Besichtigungen, gastronomische Leistungen, Beherbergungsleistungen, Eintrittskarten oder sonstige Leistungen anbietet, tritt er dabei lediglich als Vermittler auf. Er hat in der Buchungsbestätigung ausdrücklich auf seine Vermittlerstellung hinzuweisen und haftet in diesen Fällen nicht für die rechtmäßige Erbringung der Leistungen durch Dritte, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung, Preisangaben, sowie Personen- oder Sachschäden, soweit nicht für die Entstehung eines Schadens die Verletzung etwaiger Vermittlerpflichten ursächlich geworden ist. Ein Vertrag über die Leistungen kommt in diesem Falle nur zwischen dem Leistungsträger und Kunden zustande.
- 3.5 Der Veranstalter ist bei Führungen oder sonstigen Veranstaltungen verpflichtet, eine Wartezeit von 30 Minuten ab dem eigentlichen Beginn der Führung/Veranstaltung am vereinbarten Treffpunkt einzuhalten. Nach erfolglos verstrichener Wartezeit gilt die Führung/Veranstaltung als ausgefallen. Bei Verspätung des Kunden hat dieser einen Anspruch auf die Durchführung der Führung/Veranstaltung in verkürzter Form. Anderweitige Vereinbarungen können getroffen werden, sind jedoch gesondert zu vergüten.
- 3.6 Grundsätzlich kann bei Stadtrundfahrten keine exakte Einhaltung der Route und des Ablaufs garantiert werden. Streckenänderungen sowie die Umstellung von Programmpunkten sind aus sachlichen Gründen (z. B. Verkehrsstaus, Sperrungen, Baustellen, Überfüllung einzelner Besichtigungspunkte) ausdrücklich vorbehalten. Ebenso kann es aus sachlichen Gründen erforderlich werden, einzelne Programm- oder Besichtigungspunkte durch andere, gleichwertige zu ersetzen.

4. Preise/Zahlungsmodalitäten

- 4.1 Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer/inkl. Gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- 4.2 Soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart, ist der Gesamtpreis unmittelbar nach/vor der Führung/Veranstaltung in bar zu entrichten. Bei Gruppenreisen mit insgesamt Programm und Einbindung von Fremdleistungen wird eine separate Rechnung vor der Leistung erstellt.
- 4.3 Anfallende Eintrittsgelder oder Fahrtkosten für Beförderungsmittel sind vom Kunden selbst zu entrichten, es sei denn, im Vertrag zwischen dem Kunden und Veranstalter wurde eine anderweitige Vereinbarung geschlossen.
- 4.4 Im Falle des Verstreichens erfolgloser Wartezeit gemäß Punkt 3.4 hat der Veranstalter einen Anspruch auf ein Ausfallhonorar in Höhe des vereinbarten Honorars.
- 4.5 Die Preise können vom Veranstalter ferner geändert werden, wenn der Kunde nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Gäste, des Ablaufs, der Leistungen oder der Leistungsdauer wünscht der Veranstalter dem zustimmt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

5. Rücktritt/Kündigung/höhere Gewalt

- 5.1 Der Kunde kann bis zum 60 Tag vor Durchführung der vereinbarten Veranstaltung/Führung kostenfrei zurücktreten. Die Rücktrittserklärung hat er ohne Angabe von Gründen beim Veranstalter schriftlich einzureichen. Tritt der Kunde nach dem 14. Tag vor Durchführung der vereinbarten Veranstaltung/Führung zurück, so fällt eine Rücktrittgebühr in Höhe von 60% des Gesamtbetrages an.
- 5.2 Wird die vereinbarte Veranstaltung/Führung durch den Kunden nicht Anspruch genommen, ohne dass mindestens .8. Tage vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin eine Absage durch den Kunden erfolgt, hat der Veranstalter Anspruch auf Entrichtung des vereinbarten Honorares. Es bleibt dem Kunden unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt der Reise keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind, als die von dem Veranstalter in der im Einzelfall anzuwendenden Pauschale (siehe nachstehende Ziffer 5.1) ausgewiesenen Kosten.
- 5.3 Der Veranstalter hat das Recht, die Veranstaltung/Führung auch nach Vertragsschluss abzuändern, wenn dringende Gründe dies erfordern. Dringende Gründe sind insbesondere höhere Gewalt, Insolvenz dritter Leistungsträger, bei Vertragsschluss unvorhersehbare Umstände. In diesem Falle darf die Veranstaltung/Führung in ihrem Gesamtcharakter nicht beeinträchtigt werden und dem Kunden sind adäquate Ersatzleistungen anzubieten. Der Veranstalter hat den Kunden unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich über diese Änderungen in Kenntnis zu setzen. Im Falle einer erheblichen Änderungen der Veranstaltung/Führung hat der Kunde das Recht, unverzüglich nach Kenntniserlangung vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle hat der Kunde keine Rücktrittsgebühr zu entrichten.
- 5.4 Wird die Veranstaltung/Führung infolge höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können sowohl der Kunde als auch der Veranstalter vom Vertrag zurücktreten. In diesem Falle kann der Veranstalter vom Kunden eine angemessene Entschädigung verlangen, deren Höhe sich an den Kosten für bereits erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen orientiert.
- 5.5 Der Veranstalter kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Veranstaltung/Führung trotz einer entsprechenden Abmahnung durch den Veranstalter vom Kunden nachhaltig gestört wird. Das gleiche gilt, wenn sich ein Kunde in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Der Veranstalter behält jedoch den Anspruch auf seine Vergütung. Evtl. Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst. Der Veranstalter muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden einschließlich evtl. Erstattungen durch Leistungsträger.
- 5.6

6. Haftung

- 6.1 Der Veranstalter haftet im Rahmen der Vermittlung einzelner Leistungen nur für die Erbringung der ordnungsgemäßen Vermittlertätigkeit. Eine Haftung des Veranstalters für Schlechterfüllung, Nichterfüllung oder sonstigen vertraglichen oder deliktischen Ansprüchen des Dritten oder seiner Erfüllungsgehilfen ist ausgeschlossen, wenn diese Leistungen in der Leistungsbeschreibung und Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Leistungen des Veranstalters sind.
- 6.2 Der Veranstalter haftet für Schäden, die nicht eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit darstellen, nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Dies gilt sowohl für eigenes Verhalten als auch für solches seiner Erfüllungsgehilfen, sofern diese nicht selbst Leistungsträger sind und deren Leistung lediglich vermittelt wurde.

7. Rechtswahl/Gerichtsstand

Bad Bergzabern

8. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine Regelung, die dem Zweck der ungültigen Regelung nach dem Parteiwillen am nächsten kommt.